



Amtliche Bekanntmachung

24. Jahrgang

13. März 2018

Nr. 3

Inhalt:

Seite

Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren
an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* (Berufungssatzung)
vom 11.07.2016

1

**Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren
an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*
(Berufungssatzung)
vom 11.07.2016**

Der Senat der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* (Filmuniversität) hat aufgrund des § 40 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) in der Neufassung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 S. 1) i.V.m. § 6 Abs. 2 der Grundordnung der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg vom 20.10.2014 die folgende Berufungssatzung erlassen. Die Berufungssatzung ist mit Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) vom 30.03.2017 genehmigt worden.

Präambel

Diese Satzung hat das Ziel, auf einen optimalen Verlauf der Berufungsverfahren an der Filmuniversität hinzuwirken. Sie verdeutlicht das Bestreben des Präsidiums, die mittel- und langfristige Personalpolitik zu stärken, ohne in die unmittelbare Entscheidungshoheit der Dekaninnen bzw. Dekane bzw. Fakultätsräte einzugreifen und in zügigen und transparenten Verfahren Spitzenberufungen vornehmen zu können.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Berufungsverfahren zur Besetzung freier bzw. frei werdender Professuren an der Filmuniversität.

§ 2 Stellenbedarfsklärung

- (1) Ein Stellenbedarf liegt vor bei einer unbesetzten Stelle oder einer absehbar freiwerdenden Stelle, die im Stellenplan abgebildet ist.
- (2) Um die Kontinuität in Lehre und Forschung zu sichern, soll das Berufungsverfahren drei Semester vor Ende der Stellenbesetzung beginnen. Wird eine Hochschullehrerstelle außerplanmäßig frei, ist unverzüglich, spätestens aber zwei Monate nach Bekanntwerden des Freiwerdens das Berufungsverfahren zu beginnen.
- (3) Die Dekanin/der Dekan zeigt der Präsidentin/dem Präsidenten den Bedarf auf Stellenbesetzung an.
- (4) Die Präsidentin/der Präsident prüft den angezeigten Bedarf, insbesondere unter Berücksichtigung der Hochschulentwicklungs- und Strukturplanung, der Lehrevaluation und des Haushalts, ob die Stelle
 - unter Beibehaltung ihrer bisherigen Denomination, Zuordnung und Wertigkeit besetzt oder
 - unter Änderung ihrer Denomination und / oder Zuordnung und Wertigkeit besetzt oder
 - nicht besetzt werden soll, in diesem Fall informiert sie/er die zuständigen Gremien mit der Möglichkeit zur Stellungnahme.

§ 3 Strategiegeläch

- (1) Die Präsidentin/der Präsident bietet der Fakultät ein Strategiegeläch an und der Fakultätsrat lädt bei Bedarf zu einem Strategiegeläch ein. Im Strategiegeläch soll die Einordnung der Stelle in Bezug zum Struktur- und Entwicklungsplan, der Gleichstellung und sonstigen aktuellen Themen (z.B. Stand der Forschung, Technik, Branche etc.) erfolgen.

- (2) Themen des Strategiegelgespräches können sein:
 - Ausrichtung
 - Anbindung
 - Denomination
 - Bewertung
 - Teilzeit/Vollzeit
 - Befristung
- (3) Am Strategiegelgespräch sollen die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Lehre/Forschung, die Kanzlerin/der Kanzler, die Dekanin/ der Dekan der jeweiligen Fakultät, die Berufungsbeauftragte/der Berufungsbeauftragte, die Studiendekane der Studiengänge, in denen die Professur mitwirken soll, die Gleichstellungsbeauftragte, die Leitung des Personalbereiches teilnehmen sowie weitere Teilnehmerinnen/Teilnehmer gem. Festlegung des einladenden Fakultätsrats teilnehmen.
- (4) Über das Strategiegelgespräch ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das der Berufsungsakte beigefügt wird.

§ 4 Stellenzuweisung und Stellenausschreibung

- (1) Soweit ein Antrag auf Stellenzuweisung bezüglich der Denomination der Professur von der bisherigen abweicht, muss dies dem Senat vorab zur Zustimmung vorgelegt werden.
- (2) Die Präsidentin/der Präsident weist auf Antrag der Dekanin oder des Dekans der Fakultät die auszuschreibende Stelle zu.
- (3) Die Ständigen Kommissionen der Studiengänge, in denen die Professur mitwirken soll, erarbeiten im Benehmen mit der GBA und der Dekanin / dem Dekan der jeweiligen Fakultät die Funktionsbeschreibung und den Ausschreibungstext.
- (4) Der Fakultätsrat beschließt den Ausschreibungstext und die Funktionsbeschreibung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit des Fakultätsrates sowie der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrerinnen gemäß § 24 Abs. 2 Grundordnung.
- (5) Die Präsidentin /der Präsident genehmigt den Ausschreibungstext und die Funktionsbeschreibung und veranlasst die Ausschreibung.
- (6) Die Ausschreibung soll einem internationalen Bewerberinnen- bzw. Bewerberkreis zugänglich gemacht werden. Die Ausschreibungsfrist beträgt i.d.R. 6 Wochen.
- (7) Die nach Absatz 5 genehmigte Stellenausschreibung ist dem MWFK drei Wochen vor Veröffentlichung anzuzeigen.
- (8) Es bedarf keiner erneuten Ausschreibung, sofern ein befristetes Angestelltenverhältnis oder ein Beamtenverhältnis auf Zeit mit einer Professorin oder einem Professor nach Fristablauf fortgesetzt werden soll und die Stelle vor der befristeten Besetzung unbefristet ausgeschrieben war.
Von einer Ausschreibung kann im begründeten Einzelfall im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten auch abgesehen werden, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor der Hochschule auf eine Professur berufen werden soll.

§ 5 Bewerbungen

- (1) Alle Bewerbungsunterlagen werden an die Dekanin oder den Dekan der jeweiligen Fakultät übersandt. Der Eingang wird durch das Dekanat bestätigt.
- (2) Die Dekanin/der Dekan kann in begründeten Fällen im Benehmen mit der Berufungskommission eine Verlängerung der Bewerbungsfrist beschließen.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen werden den Mitgliedern der Berufungskommission nach Festlegung der Auswahlkriterien und Schwerpunkte nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

§ 6 Wahl und Zusammensetzung der Berufungskommission

- (1) Der Fakultätsrat wählt unverzüglich nach Beschluss der Ausschreibung eine Berufungskommission gemäß § 40 Abs. 2 BbgHG, die für die Durchführung des jeweiligen Berufungsverfahrens verantwortlich ist.
- (2) Mindestens 40 von Hundert der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein, darunter mindestens eine Hochschullehrerin. Während des gesamten Verfahrens ist darauf zu achten, dass auch bei den Kommissionssitzungen jederzeit dieses Verhältnis gewährleistet ist.
- (3) Bei der Besetzung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Qualifikation gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a oder b BbgHG soll die Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in der Berufungskommission die entsprechende Qualifikation besitzen. Ein professorales Mitglied soll möglichst einer anderen Fakultät angehören. Der Berufungskommission soll mindestens eine hochschulexterne sachverständige Person angehören.
- (4) Die Präsidentin/ der Präsident bestimmt ein stimmberechtigtes Mitglied für die jeweilige Berufungskommission nach § 40 Abs. 2 Satz 2 BbgHG. Das von der Präsidentin / vom Präsidenten bestimmte Mitglied soll weder dem gleichen Fach noch der gleichen Fakultät angehören, in der das Berufungsverfahren stattfindet.
- (5) Die Wahl der Mitglieder der Berufungskommission durch den Fakultätsrat erfolgt nach Gruppen getrennt, mit Ausnahme derjenigen Mitglieder, die sich keiner Gruppe zuordnen lassen. Die Mehrheit der Stimmen muss bei der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer liegen. Mitglieder der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter wirken nur beratend mit. Mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer soll weder Mitglied noch Angehörige/Angehöriger der Filmuniversität sein. Den vom Fakultätsrat gewählten Vorsitz führt eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Filmuniversität.
- (6) In jeder Gruppe der Berufungskommission soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden, das im Fall des Ausscheidens oder der Abwesenheit eines stimmberechtigten Mitglieds seiner Gruppe dieses vertritt. Die Stellvertretungen sollen an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, auch wenn sie ihr Stimmrecht nur im Fall des Ausscheidens oder der Abwesenheit eines stimmberechtigten Mitglieds ausüben können.
- (7) Zu den Sitzungen der Berufungskommissionen ist die Gleichstellungsbeauftragte gemäß § 68 Abs. 4 BbgHG einzuladen. An den Sitzungen nimmt sie mit Informations-, Rede- und Antragsrecht teil. Sie achtet insbesondere auf die Einhaltung des Verfahrens und nutzt hierfür den jeweils aktuellen Prüfbogen für Berufungsverfahren zur Sicherung der Qualitätsstandards zur Chancengleichheit von Frauen und Männern an Brandenburgischen Hochschulen. Bei Verletzung ist der Präsident/die Präsidentin zu benachrichtigen. Die Gleichstellungsbeauftragte gibt zum Berufungsverfahren eine Stellungnahme ab, die den Unterlagen beizufügen ist. Gemäß § 69 BbgHG hat die Beauftragte oder der Beauftragte für Behinderte Antrags- und Rederecht in allen

Gremien und nimmt Stellung gegenüber der Hochschule in allen Angelegenheiten, welche die Belange der Behinderten berühren. An der Beratung solcher Angelegenheiten in den Gremien der Hochschule nimmt sie oder er teil.

- (8) Der oder die Berufungsbeauftragte gem. § 40 Abs. 10 BbgHG gehört der Berufungskommission als beratendes Mitglied an. Sie bzw. er hat insbesondere darauf zu achten, dass die Hochschulentwicklungs- und Strukturplanung sowie die in der Ausschreibung formulierten Auswahlkriterien bei der Entscheidungsfindung der Berufungskommission Berücksichtigung findet. Sie/er berichtet der Präsidentin/dem Präsidenten regelmäßig über den aktuellen Stand des Berufungsverfahrens.

§ 7 Aufgaben der Berufungskommission im Berufungsverfahren

- (1) Die Berufungskommission legt auf der Grundlage der im Ausschreibungstext genannten Kriterien die Schwerpunkte für die Auswahl der einzuladenden Kandidatinnen/Kandidaten fest. Kriterien, die nicht im Ausschreibungstext enthalten sind, dürfen nicht herangezogen werden. Die Festlegung muss vor der Sichtung der Bewerbungsunterlagen erfolgen. Im Rahmen von Anhörungen sind ggf. Lehrproben und weitere Verfahren zur Vorstellung von Bewerberinnen und Bewerbern zu planen. Hierbei ist die allgemeine Gleichbehandlung sicherzustellen, z.B. durch Erarbeitung von einheitlichen Leitfragen und Aufgaben.
- (2) Die eingegangenen Bewerbungen werden gesichtet. Die Mitglieder der Berufungskommission geben eine schriftliche Befangenheitserklärung ab. Aufgrund der Prüfung der Voraussetzungen zur Stellenbesetzung ist eine Vorauswahl zu treffen und die Bewerberinnen und Bewerber werden durch die Dekanin oder der Dekan zur hochschulöffentlichen Anhörung eingeladen, die nicht später als zwölf Wochen nach Ablauf der Ausschreibungsfrist stattfinden soll. In Fachbereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind alle Bewerberinnen, die die formalen Einstellungsvoraussetzungen nach § 41 Abs. 1 BbgHG und die in der Ausschreibung genannten Kriterien erfüllen, zu einer Anhörung einzuladen. Ist dies aufgrund der hohen Anzahl von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern nicht möglich, sind mindestens ebenso viele Frauen wie Männer zur persönlichen Vorstellung einzuladen.
- (3) Bei der Durchführung der Anhörung ist auf das Vorliegen einheitlicher Anhörungsbedingungen und einen wertschätzenden Umgang mit den einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern zu achten. Die Anhörung wird hochschulöffentlich durchgeführt.
- (4) Unverzüglich nach Abschluss des Anhörungsverfahrens erstellt die Berufungskommission eine Liste der listenplatzfähigen Bewerberinnen und Bewerber. Diese Liste soll die Namen von mindestens drei Bewerberinnen und Bewerbern enthalten. Eine Reihung wird nicht vorgenommen. In begründeten Ausnahmefällen ist die Aufnahme von Nichtbewerberinnen oder Nichtbewerbern bzw. Bewerberinnen oder Bewerbern, die sich nicht hochschulöffentlich präsentiert haben, möglich.
- (5) Die Berufungskommission benennt mindestens zwei auswärtige Gutachterinnen und/oder Gutachter mit entsprechender schriftlicher Begründung. Dabei sind Gutachterinnen/Gutachter auszuschließen, auf die ein Kriterium der jeweils gültigen Befangenheitserklärung zutrifft. Die Dekanin/der Dekan schreibt die Gutachterinnen bzw. die Gutachter an und erbittet die Erstellung der Gutachten innerhalb von vier Wochen.
- (6) Die Berufungskommission setzt sich mit den eingegangenen Gutachten auseinander und beschließt die Listenplatzierung. Es ist ein ausführliches Kommissionsgutachten zu erstellen, das die Berufungsliste explizit begründet. Im Zweifel muss ein weiteres externes Gutachten eingeholt werden. Der nach § 40 Abs. 3 BbgHG zu erstellende Berufungsvorschlag muss dem Grundsatz der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG) Rechnung tragen. Die durch die Ausschreibung und das BbgHG vorgegebenen Kriterien für die Bewerberauswahl sind zu beachten. Während des Berufungsverfahrens dürfen keine zusätzlichen Auswahlkriterien herangezogen werden.

Über die Vergabe jedes Listenplatzes wird gesondert abgestimmt. Die Abstimmung über den nächsten Listenplatz darf erst erfolgen, wenn ein Beschluss über den vorhergehenden Platz getroffen wurde. Die Möglichkeit der Mehrfachvergabe eines Listenplatzes bleibt hiervon unberührt. Danach wird über die Liste als Ganzes abgestimmt.

Jedes Mitglied der Berufungskommission kann verlangen, dass sein von der Mehrheit abweichendes Votum beigefügt wird.

- (7) Die Berufungskommission hat bei ihren Sitzungen eine Anwesenheitsliste zu führen. Über den Hergang der Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das die wesentlichen Beratungsergebnisse wiedergibt. Begründungen für Einladungen und Nichteinladungen von Bewerberinnen/Bewerbern zur Anhörung sind in Übereinstimmung mit den Anforderungen laut Ausschreibungstext und Funktionsbeschreibung festzuhalten. Dem Protokoll müssen alle Abstimmungsergebnisse, insbesondere das Abstimmungsergebnis über die gesamte Liste nach Gruppen getrennt zu entnehmen sein.
- (8) Nach dem Beschluss über den Berufungsvorschlag erfolgt eine Prüfung auf Verfahrens- und Rechtmäßigkeit durch die von der Präsidentin/ dem Präsidenten bestimmte Stelle in der Hochschulverwaltung. Ein Prüfvermerk wird erstellt und der Berufungskommission in der Regel innerhalb von 4 Wochen vorgelegt. Der geprüfte Berufungsvorschlag wird dann durch die Berufungskommission innerhalb von zwei Wochen dem erweiterten Fakultätsrat vorgelegt. Vor Abstimmung im Fakultätsrat über die Berufsliste, müssen die Unterlagen in der Regel zwei Wochen im Dekanat zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Fakultätsrates und für alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät ausliegen.
- (9) Die Berufungskommission kann eine unverzügliche Wiederholung der Ausschreibung oder die Findung beschließen, wenn die Anzahl und/ oder die Qualität der Bewerbungen unzureichend ist. Der Beschluss ist gegenüber der Präsidentin/ dem Präsidenten schriftlich zu begründen. Die Präsidentin/der Präsident entscheidet, ob die Ausschreibung wiederholt oder ob das Berufungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung fortgeführt wird. Die Bewerberinnen und Bewerber sind über den Beschluss zu informieren.
- (10) Die Mitglieder der Berufungskommission sowie sämtliche Beteiligte am Verfahren sind zur Verschwiegenheit hinsichtlich der ihnen im Berufungsverfahren bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet, dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Berufungskommission. Ein Verstoß kann entsprechend den Regelungen zu Dienstrechtsverletzungen geahndet werden.
- (11) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Berufungskommission sowie der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 24 Abs. 2 Grundordnung. Bei der Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Anhörung reicht die einfache Mehrheit der Mitglieder der Berufungskommission gemäß § 27 Abs. 1 Grundordnung.

§ 8 Berufungsvorschlag und Berufsakte

- (1) Dem Berufungsvorschlag sind alle auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen und folgende Unterlagen beizufügen:

von den listenplatzierten Bewerberinnen/Bewerbern:

- die Bewerbung
- ein aktueller tabellarischer unterschriebener Lebenslauf
- einschlägige beglaubigte Zeugnisse ggf. Promotionsurkunde und Habilitationsurkunde
- ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften bzw. künstlerischen Veröffentlichungen sowie der sonstigen Leistungen auf dem Fachgebiet

von der Berufungskommission:

- mindestens zwei auswärtige vergleichende Gutachten
- ein Kommissionsgutachten mit der Berufsliste
- die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten und des Beauftragten für Behinderte
- alle Sitzungsprotokolle
- Ausschreibungstext und Funktionsbeschreibung
- Prüfbogen für Berufungsverfahren zur Sicherung der Qualitätsstandards zur Chancengleichheit von Frauen und Männern an Brandenburgischen Hochschulen

Der Berufungsvorschlag beinhaltet, die eingehende Würdigung der vorgeschlagenen Bewerberinnen bzw. Bewerber mit ausführlicher Begründung der Rangfolge unter Berücksichtigung der Kriterien, der Gutachten, der Probevorträge, der bisherigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen und der pädagogischen Eignung gem. § 41 Abs. 1 Nr. 2 BbgHG.

- (2) Die pädagogische Eignung gem. § 41 Abs. 1 Nr. 2 BbgHG ist durch Erfahrungen in der Lehre und Ausbildung nachzuweisen.

Die pädagogische Eignung bezieht sich auf folgende fachliche Kriterien:

- Lehre und Lernen
- Prüfen und Bewerten
- Studierende beraten
- Evaluieren
- Entwicklung von Innovation von Lehre und Studium

Die Qualität der Lehre wird durch zeitgemäße Anpassung der hochschuldidaktischen Kompetenz gesichert. Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen geeignet sein, die Qualität der Lehre weiter zu entwickeln und aktiv am Prozess der Qualitätsentwicklung der Hochschule mitwirken.

§ 9 Beschlussfassung im Fakultätsrat

- (1) Der erweiterte Fakultätsrat beschließt unverzüglich die vorgeschlagene Berufsliste unter besonderer Würdigung des Kommissionsgutachtens und der vergleichenden Gutachten. Vor der Beschlussfassung wird das Verfahren von der oder dem Kommissionsvorsitzenden vorgestellt.
- (2) Bei der Entscheidung des Fakultätsrates über die vorgeschlagene Berufsliste haben alle der Fakultät angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer das Recht der stimmberechtigten Mitwirkung gemäß § 13 Abs. 3 Grundordnung der Hochschule. Zur Sitzung sind von der Dekanin/vom Dekan alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät einzuladen. Für die Entscheidung über den Berufungsvorschlag sind ihnen die gleichen Unterlagen zugänglich zu machen, wie den übrigen Mitgliedern des Fakultätsrates. Soweit sie an der Entscheidung mitwirken, gelten sie als Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fakultätsrat.
- (3) Der Beschluss bedarf der Mehrheit des Gremiums sowie der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrerinnen gemäß § 24 Abs. 2 Grundordnung. Der Fakultätsrat kann dem Vorschlag der Berufungskommission durch Beschluss zustimmen, unter Angabe von Gründen das Berufungsverfahren an die Berufungskommission zu einer erneuten Beratung und Beschlussfassung zurückverweisen oder den Abbruch des Berufungsverfahrens beschließen. Mit der Zurückverweisung lebt die Zuständigkeit der Berufungskommission wieder auf. Stimmt der Fakultätsrat der Berufsliste zu, leitet er die Unterlagen nach Beschlussfassung an den Senat weiter.

- (4) Nach Beschlussfassung des Fakultätsrates wird den Bewerberinnen und Bewerbern über das Dekanat eine Zwischennachricht übersandt.
- (5) Kommt im laufenden Verfahren keine Berufungsliste zustande, bestätigt der Fakultätsrat entweder die Mitglieder der Berufungskommission als Findungskommission oder bestellt für diese neuen Mitglieder oder beschließt den Abbruch des Berufungsverfahrens.

§ 10 Beschlussfassung im Senat

- (1) Die Bewerbungsunterlagen liegen zur Einsichtnahme für alle Mitglieder des Senats in der Geschäftsstelle des Senates vom Zeitpunkt der Senatseinladung bis zu Sitzungsbeginn bereit.
- (2) Die/der Kommissionsvorsitzende stellt das Verfahren vor.
- (3) Der Beschluss bedarf der Mehrheit des Senats sowie der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrerinnen gemäß § 24 Abs. 2 Grundordnung. Der Senat kann durch Beschluss dem Berufungsvorschlag zustimmen oder ihn ablehnen und unter Angabe der Gründe an den Fakultätsrat zur erneuten Beratung und Beschlussfassung zurückverweisen.
- (4) Stimmt der Senat der Berufungsliste zu, wird der Berufungsvorschlag unverzüglich an die Präsidentin/ den Präsidenten weitergeleitet.

§ 11 Ruferteilung der Präsidentin/des Präsidenten

- (1) Die Präsidentin/ der Präsident entscheidet nach der Beschlussfassung des Fakultätsrates und auf Vorschlag des Senats über den Berufungsvorschlag. Sie/er erteilt den Ruf zur Besetzung der freien Hochschullehrerstelle. Eine Bindung an die im Berufungsvorschlag genannte Reihenfolge besteht nicht. Wird beabsichtigt, keine vorgeschlagene Bewerberin oder keinen vorgeschlagenen Bewerber zu berufen oder von der Listenplatzierung abzuweichen, wird dem Fakultätsrat die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 4 Wochen gegeben. Macht die Präsidentin/der Präsident Bedenken gegen den Berufungsvorschlag geltend oder steht keine/r der Listenplatzierten mehr zur Verfügung, ist ein neuer Vorschlag einzureichen oder eine erneute Ausschreibung zu veranlassen. Die Berufung von Nichtbewerberinnen und Nichtbewerbern ist zulässig.
- (2) Die Präsidentin/der Präsident informiert unverzüglich nach der Ruferteilung die weiteren Listenplatzinhaber über ihre Listenplatzierung. Den übrigen Bewerberinnen/Bewerbern sind die Bewerbungsunterlagen spätestens zu diesem Zeitpunkt mit einer kurzen Begründung ihrer Nichtberücksichtigung zurückzusenden.

§ 12 Fristen und Abschluss des Berufungsverfahrens

- (1) Das Berufungsverfahren soll vom Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung bis zur Ruferteilung neun Monate nicht überschreiten.
- (2) Erfolgt die Annahme des zuletzt erteilten Rufes nicht innerhalb von drei Monaten nach Ruferteilung, gilt das Berufungsverfahren als unerledigt abgeschlossen, mit der Folge, dass ein

neues Berufungsverfahren durchzuführen ist. Die Präsidentin/ der Präsident kann in begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung des Verfahrens anordnen.

§ 13 Außerordentliches Berufungsverfahren

In Ausnahmefällen können aufgrund ihrer exzellenten Lehr- und Forschungsleistungen herausragend ausgewiesene Persönlichkeiten ohne Ausschreibung der Stelle berufen werden. Die Berufung erfolgt im Einvernehmen mit der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde. Die Berufungskommission hat zu begründen, inwiefern die Persönlichkeit die mit der zu besetzenden Professur verbundenen hohen Qualitätsstandards erfüllt und aufgrund ihrer Erfahrungen und bisherigen Leistungen offenkundig geeignet ist, das Profil des Fachbereichs und der Hochschule zu stärken. Dem Berufungsvorschlag sind mindestens vier Gutachten von auf dem Berufungsgebiet anerkannten auswärtigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern oder Künstlerinnen und Künstlern beizufügen, von denen mindestens zwei im Ausland tätig sein sollen.

§ 14 Ernennung

Nach erfolgreich durchgeführten Berufungsgesprächen sowie der schriftlichen Rufannahme durch die Bewerberin bzw. den Bewerber wird das Einstellungs- und Ernennungsverfahren eingeleitet.

§ 15 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Berufungssatzung vom 07.10.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.04.2009 (AmBek Nr. 4/2009 vom 05.10.2009) tritt außer Kraft.